

Bundessozialgericht

7 RU 72/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am
7. November 1972

in dem Rechtsstreit

..... ,

Kläger und Revisionsbeklagter,

gegen

..... ,

Beklagte und Revisionsklägerin,

Beigeladener:

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 28. September 1972 durch

Bundesrichter	Dr. W i t t e	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	Dr. H e u ß n e r ,	
Bundesrichter	Dr. S c h m i t t ,	
Bundessozialrichter	Dr. Fritzemeyer	und
Bundessozialrichter	K r i e g	

für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 20. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die am 8. März 1970 verstorbene Rechtsvorgängerin des Klägers (Verletzte) war Inhaberin eines landwirtschaftlichen Betriebes. Sie wurde am 23. Januar 1969 durch den Gemeindediener aufgefordert, zur Gemeindeverwaltung zu kommen, um dort Angaben zur Bodennutzungsvorerhebung zu machen. Auf dem Weg dorthin rutschte sie aus, stürzte und zog sich einen Speichenbruch links zu. Der im Verwaltungsverfahren gehörte ärztliche Sachverständige kam zu dem Ergebnis, seit dem 25. April 1969 liege eine durch den Unfall verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v.H. vor; eine Besserung der Unfallfolgen sei nicht mehr zu erwarten. Die Beklagte lehnte den Antrag auf Entschädigung durch Bescheid vom 28. Oktober 1969 mit der Begründung ab, der Unfall habe sich auf einem Weg im Zusammenhang mit einer nicht versicherten Tätigkeit ereignet. Die auf der Gemeindeverwaltung zu verrichtende Tätigkeit habe einer staatsbürgerlichen Pflicht entsprochen, wie sie im Alltagsleben auf vielen anderen Gebieten von unzähligen Bürgern erfüllt würde. Eine betriebsfördernde Tätigkeit, also eine Arbeitsverrichtung, die auf den wirtschaftlichen Erfolg des landwirtschaftlichen Unternehmens abstellt, habe hier nicht vorgelegen.

Mit ihrer am 18. November 1969 erhobenen Klage hat die Verletzte ihren Anspruch auf Entschädigung weiterverfolgt. Das Sozialgericht (SG) Nürnberg hat den Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband zum Verfahren beigeladen.

Nach dem Tode der Verletzten hat der mit ihr bis dahin in häuslicher Gemeinschaft lebende Sohn als Sonderrechtsnachfolger das Verfahren fortgesetzt und beantragt, den Bescheid vom 28. Oktober 1969 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm die seiner Mutter zustehende Entschädigung aus dem Unfall vom 23. Januar 1969 zu gewähren, hilfsweise, einen anderen zuständigen Träger der Unfallversicherung zu verurteilen, ihm diese Entschädigung zu gewähren. Die Beklagte



- 3 -

hat Klageabweisung beantragt. Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt, ihre Entschädigungspflicht aber verneint.

Das SG hat durch Urteil vom 20. Oktober 1970 den angefochtenen Bescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger als Rechtsnachfolger der Verletzten Rente nach einer MdE von 40 v.H. für die Zeit vom 25. April 1969 bis zum 8. März 1970 aus dem Unfall vom 23. Januar 1969 zu zahlen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt: Die Bodennutzungsvorerhebung 1969 habe der Ermittlung genauer Angaben über die Hauptnutzungs- und Kulturarten gedient. Die landwirtschaftliche Nutzfläche der Betriebe sei benötigt worden, um jährlich die für die Agrarpolitik besonders wichtigen Veränderungen in der Betriebsgrößenstruktur beobachten zu können. Zur Auskunftserteilung sei die Verletzte sowohl als Unternehmerin wie auch als Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Betriebs verpflichtet gewesen. Sie habe den Weg zur Gemeindeverwaltung in Erledigung einer staatsbürgerlichen Verpflichtung zurückgelegt, soweit die Verpflichtung zur Auskunft sie als Eigentümerin landwirtschaftlicher Grundstücke getroffen habe. Soweit die Verpflichtung sie als landwirtschaftliche Unternehmerin getroffen habe, habe es sich um eine mit dem landwirtschaftlichen Unternehmen zusammenhängende verwaltende Tätigkeit gehandelt. Bei einer gemischten Tätigkeit bestehe Versicherungsschutz, wenn sie dem versicherten Zweck wesentlich diene. Die Auskunftserteilung der Verletzten stelle eine nichtversicherte und zugleich eine versicherte Tätigkeit dar; sie diene dem landwirtschaftlichen Unternehmen wesentlich, weil damit die notwendigen Unterlagen für agrarpolitische Maßnahmen i.S. von Subventionen oder anderen Vergünstigungen für landwirtschaftliche Betriebe erbracht worden seien. Zwar sei es für die Verletzte nicht voraussehbar gewesen, ob sie mit ihrem Unternehmen in den Kreis der von agrarpolitischen Maßnahmen begünstigten landwirtschaftlichen Unternehmer einbezogen würde; die bestehende Möglichkeit reiche jedoch aus. Aufgrund des Gesetzes über die Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23. Juni 1964 (BGBI I 405) i.V.m. dem Gesetz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (BGBl I 1314) sei die Verletzte unter Androhung einer Geldbuße im Weigerungsfalle verpflichtet gewesen, ihr Wissen über bestimmte Tatsachen zu bekunden. Sie sei daher Zeugin gewesen. Ein Anspruch gegen die Beigeladene nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 der Reichsversicherungsordnung (RVO) scheide aber aus, weil diese Vorschrift nur subsidiär gelte.

Das SG hat die Berufung nach § 150 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 27. Oktober 1970 zugestellte Urteil am 11. November 1970 Sprungrevision eingelegt und die Einwilligungserklärungen des Klägers und der Beigeladenen der Revisionschrift beigelegt. Sie rügt die Verletzung des § 539 Abs. 1 Nr. 5 RVO und führt aus: Die unfallbringende Tätigkeit könne nicht als eine dem eigenen Betrieb dienliche Verrichtung angesehen werden, auch nicht im Sinne einer verwaltenden Tätigkeit. Durch die Bodennutzungsvorerhebung würden nicht nur land- und forstwirtschaftlich genutzte Bodenflächen erfaßt; die Gemeinde sei auskunftspflichtig auch für alle sonstigen Bodenflächen. Interessiert an den Angaben über die Bodennutzung sei im Vordergrund die Gemeinde, deren Aufgabe es gewesen sei, die statistischen Erhebungen insgesamt durchzuführen und das Ergebnis dem Statistischen Landesamt vorzulegen. Mithin habe die Verletzte durch ihr Erscheinen bei der Gemeindeverwaltung an der Durchführung einer der Gemeinde von höherer Stelle übertragenen Aufgabe mitgewirkt. Sie sei als Zeugin aufgetreten und genieße den Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO. Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG Nürnberg vom 20. Oktober 1970 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 28. Oktober 1969 abzuweisen.

Der Kläger ist in der Revisionsinstanz nicht vertreten.

Die Beigeladene beantragt,

die Sprungrevision der Beklagten als unbegründet



[JLaw zur Gesetzeseindeutigkeit](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 5 -

Sie hält die Ausführungen des SG zur Frage der Verpflichtung der Beklagten für zutreffend. Die für die Entscheidung nicht maßgeblichen Ausführungen des SG zu § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO seien aber nicht richtig, denn die Versicherte sei weder Zeugin gewesen noch zu einer Beweiserhebung herangezogen worden.

Die Beteiligten haben sich mit der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

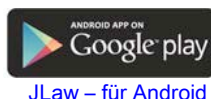
II

Die Sprungrevision ist zulässig (§ 161 Abs. 1 SGG); das SG hat die an sich nach § 145 Nr. 2 SGG nicht zulässige Berufung nach § 150 Nr. 1 SGG zugelassen.

Die Sprungrevision ist aber nicht begründet. Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger als Sonderrechtsnachfolger der im Laufe des Verfahrens verstorbenen Verletzten (§ 630 Abs. 1 RVO) die für die Zeit vom 24. April 1969 bis 8. März 1970 beantragte Rente nach dem Unfall vom 23. Januar 1969 zu zahlen. Der Unfall, der sich nach den Feststellungen des SG ereignet hat, als die Verletzte sich auf dem Weg zur Gemeindeverwaltung befand, um dort Angaben zur Bodennutzungsvorerhebung zu machen, löste die Entschädigungspflicht aus, weil der Weg mit einer der in § 539 RVO genannten Tätigkeiten zusammenhing. Ob es sich dabei – wie das SG annimmt – um einen Wegeunfall handelt, der als Arbeitsunfall gilt (§ 550 RVO), oder ob die Verletzte auf einem sogenannten Betriebsweg verunglückte (§ 548 RVO), braucht nicht entschieden zu werden. Denn für beide Fälle ist nur die Frage entscheidend, ob die in der Gemeindeverwaltung beabsichtigte Tätigkeit versichert war. Diese Frage ist zu bejahen; die Tätigkeit gehörte zu den ihr als landwirtschaftliche Unternehmerin (§§ 539 Abs. 1 Nr. 5, 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO) obliegenden Verpflichtungen. Sowohl der Inhalt dieser Verpflichtung als



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

auch die Umschreibung des verpflichteten Personenkreises zeigt, daß es sich um eine berufliche Verpflichtung und nicht um eine - grundsätzlich unversicherte - allgemeine staatsbürgerliche Pflicht handelte.

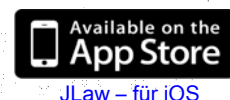
Nach § 1 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23. Juni 1964 "werden Erhebungen über die Bodenflächen und ihre Nutzung (Bodennutzungserhebung) sowie über Wachstumsstand und Ernte von Erzeugnissen der Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaus und des Weinbaus (Ernteerhebung) als Bundesstatistik durchgeführt". Die Bodennutzungserhebung umfaßt 8 Einzelerhebungen, die unterschiedlich ausgestaltet sind. Die Bodennutzungsvorerhebung, bei der die Verletzte am Unfalltage mitzuwirken hatte, wird jährlich in der Zeit von Januar bis Mai durchgeführt. Von dieser Erhebung werden erfaßt die Bodenflächen, der Rechtsgrund ihres Besitzes und ihre Nutzung nach Hauptnutzungsarten und Kulturarten. Ferner wird jährlich ermittelt, ob der Betrieb für den Markt erzeugt (§ 3 Abs. 1 aaO). Diese Vorschriften rechtfertigen die Feststellung, daß Hauptgegenstand der Ermittlungen und der Auskunftserteilung der Verletzten Angelegenheiten waren, die das landwirtschaftliche Unternehmen i.e.S., nämlich die Bodenbewirtschaftung betrafen. Ob die Auskunft über den "Rechtsgrund" des Besitzes der Bodenflächen zu den betrieblichen Angelegenheiten oder eher zur Vermögensverwaltung zu zählen wäre, die als eine nicht versicherte Tätigkeit anzusehen ist (vgl. BSG in SozR Nr. 65 zu § 542 RVO aF), braucht nicht geklärt zu werden. Denn hierbei handelt es sich um eine untergeordnete Angelegenheit gegenüber der Auskunft über die Bodennutzung, die den Hauptgegenstand der Statistik darstellt, was schon die Bezeichnung des Gesetzes anzeigt.

Der Kreis der Auskunftspflichtigen wird in § 3 Abs. 3 aaO wie folgt umschrieben:

- "1. Die Inhaber und Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und von Gesamtflächen ab 0,5 ha, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.
2. Die Gemeinden für alle sonstigen Bodenflächen."



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-

- 7 -

Hieran zeigt sich, daß alle Inhaber landwirtschaftlicher Unternehmen erfaßt werden, auch dann, wenn die Flächengröße unter 0,5 ha liegt. Die anderen Verpflichteten sind nicht voll auskunftspflichtig. Diejenigen Personen, die nur Eigentümer (etwa Verpächter) sind, können insbesondere nicht angeben, ob der Betrieb für den Markt erzeugt; sie können auch hinsichtlich der Erhebungen über die Nutzungsarten und Kulturarten naturgemäß keine Angaben machen. Die Auskunftspflicht der Gemeinden erstreckt sich nicht auf land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Hieraus ergibt sich, daß nur Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der jährlichen Bodennutzungsvorerhebung voll auskunftspflichtig sind. Die Verweigerung der Auskunft stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bedroht ist (vgl. §§ 10, 11, 14 Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 3.9.1953 - BGBl I 1314).

Da somit alle landwirtschaftlichen Unternehmer und im wesentlichen nur sie über betriebliche Angelegenheiten Auskunft zu erteilen haben, ist die Auskunftserteilung eine Berufspflicht des landwirtschaftlichen Unternehmers. Die Erfüllung dieser Pflicht und die damit zusammenhängenden Wege stehen daher unter dem Schutz der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Die Beschränkung der Verpflichtung auf eine bestimmte Berufsgruppe bildet den wesentlichen Unterschied zu einer ohne Rücksicht auf einen bestimmten Beruf allgemein bestehenden Verpflichtung, zB der Verpflichtung sämtlicher Arbeitnehmer, sich eine Steuerkarte zu besorgen (vgl. BSG 11, 154), sowie der jeden in der praktischen Ausbildung oder in Arbeit befindlichen oder erwerbslosen Jugendlichen treffenden Verpflichtung, eine Berufsschule zu besuchen (vgl. BSG 17, 217, 219). Allerdings ist die Auskunftserteilung keine Tätigkeit, die für die Berufsausübung - Bodenbewirtschaftung - kennzeichnend wäre. Zu einem Unternehmen der Landwirtschaft im sozialversicherungsrechtlichen Sinn gehört aber - wie zu den gewerblichen Unternehmen - jedenfalls seit dem Dritten Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 - RGBl I 405 - auch der sogenannte kaufmännische

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

und verwaltende Teil des Unternehmens, soweit er den Zwecken des versicherten Betriebes dient (vgl. §§ 539 b, 922 RVO aF). Damit steht fest, daß die Versicherung über den rein fachlichen Teil eines Unternehmens weit hinausreicht. Das dienende Verhältnis des verwaltenden Teils zu dem versicherten Betrieb muß nicht derart sein, daß der fachliche Bereich durch die verwaltende Tätigkeit tatsächlich gefördert wird oder daß die verwaltende Tätigkeit im wirtschaftlichen Interesse des Betriebes geschieht. Es genügt die innere Beziehung zu dem versicherten Betrieb, die hier besonders eng ist, weil die Tätigkeit kraft Gesetzes von allen landwirtschaftlichen Unternehmern verlangt wird und im wesentlichen betriebliche Angelegenheiten zum Gegenstand hat (zur Frage des Versicherungsschutzes bei der Erledigung steuerlicher Angelegenheiten, die das landwirtschaftliche Unternehmen betreffen, vgl. RVA in EuM 36, 36 und OLG Wien in SSV VIII - 1968 - S. 319).

Es braucht deshalb nicht geprüft zu werden, ob die statistischen Angaben gerade dem einzelnen Betrieb wirtschaftlich förderlich sind oder sein können.

Ob die von dem Senat somit bejahte Versicherung nach § 539 Abs. 1 Nr. 5 RVO generell eine Versicherung nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 ausschließt, braucht hier nicht geklärt zu werden. Denn die Anwendung dieser Vorschrift scheidet jedenfalls deshalb aus, weil die Verletzte weder als Zeugin noch wie eine solche (§ 539 Abs. 2 RVO i.V.m. § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO) tätig geworden ist. Zu dem Begriff des Zeugen gehört, daß er über Wahrnehmungen von Tatsachen zu berichten hat, die er als an dem betreffenden Verfahren Unbeteiligter gemacht hat. Da die Versicherte über die im wesentlichen von ihr selbst geschaffenen betrieblichen Gegebenheiten Auskunft zu erteilen hatte und kraft ihrer



- 9 -

Unternehmereigenschaft, nicht aber ihrer – zufälligen – Kenntnis wegen dazu verpflichtet war, entsprach ihre Stellung jedenfalls nicht der einer Zeugin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)